



Auftragsdatenverarbeitung – Schneeballsystem in Sachen Datenschutz

Immer mehr Unternehmen geben heute die Verarbeitung ihrer Daten oder die Pflege Ihrer IT-Landschaft im Rahmen von Outsourcing und Wartungsverträgen an externe Dienstleister. Dies sind die klassischen Formen der Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG. Aber auch andere Tätigkeiten fallen unter diesen Paragraphen, beispielsweise die Vergabe der täglichen Reinigungsarbeiten an eine Putzfirma, das regelmäßige Entsorgen von Dokumenten oder Computerschrott, da hier die Mitarbeiter des Dienstleister Einblick in personenbezogene Daten nehmen können.

Vielen Unternehmen wird erst im Rahmen des Datenschutzprojektes zur Erlangung des vom BDSG geforderten Grundschutzes klar, dass hier Handlungsbedarf besteht und, dass sie durch die Vergabe der Verarbeitung an Dritte, nicht die Verantwortung für ihre personenbezogene Daten weitergeben können. So heißt es im § 11 BDSG Abs. 1: „...**ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich.**“ was bedeutet, dass der Auftraggeber erst einmal für die Handlungen des Auftragnehmers bezüglich der datenschutzgerechten Behandlung seiner Daten haftet.

Weiter wird dann in Abs. 2 + 3 beschrieben, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer „sorgfältig auswählen“ und sich von der Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Einhaltung des Datenschutzes überzeugen muss.

Für das Unternehmen bedeutet das, dass es nur Auftragnehmer auswählen darf, die ebenfalls den Datenschutz umgesetzt haben. Weiterhin muss der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang stehende Subunternehmer in gleicher Weise verpflichten. Dies muss schriftlich in Form eines Vertrages erfolgen, in dem genau zu definieren ist, wie die personenbezogenen Daten zu verarbeiten und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen sind. Hier sollte der Auftraggeber auch den Auftragnehmer seitens der Haftung, z. B. gegenüber Dritter, verpflichten.

Auswirkungen für alle Beteiligten

Beauftragt beispielsweise ein Unternehmen ein Entsorgungsunternehmen mit der regelmäßigen Abholung seiner Papierdokumente und dieses wiederum eine Spedition für den Transport, muss dieses den Auftragnehmer und der Auftragnehmer wiederum die Spedition durch einen Vertrag zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichten.

Für alle drei beteiligten Unternehmen bedeutet das:

- Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen
- Dokumentation der eingesetzten Verarbeitungen
- Erstellung eines öffentlichen Verfahrensverzeichnis
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Verschwiegenheit
- Erstellung von Datenschutzregel und Einweisung der Mitarbeiter
- Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung
- und ab 10 Mitarbeitern, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten



Nicht nur der Angebotspreis entscheidet

Für viele Unternehmen stellt sich bei der neuen Vergabe von Dienstleistungsaufträgen oder bei deren Verlängerung nicht nur die Frage nach dem Preis, sie wollen auch wissen, ob ihr Dienstleister den Datenschutz umgesetzt hat. So fallen häufig Anbieter im Vorfeld schon aus der engeren Wahl, außer sie setzen kurzfristig den Datenschutz im Unternehmen noch um.

Für die Dienstleister bedeutet das, wenn sie Aufträge vor allem größerer Unternehmen erhalten wollen, dass sie den Datenschutz im eigenen Hause umsetzen müssen, um langfristig konkurrenzfähig zu bleiben.

Lothar Becker
Datenschutzauditor